§ 27 Ordnungswidrigkeiten

[1]Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG[1] kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 22 zuwiderhandelt. [2]Abweichend hiervon können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 9 nach § 24 Abs. 2 SchfHwG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2011-2-I